



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. Sessio Publica XXXVII.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Mart.

Etiren wollten, damit entweder der Stadt Speyer die bößliche Verschonung, oder doch des Cammer-Gerichts Verwandten die verträßteste Enthebung aller Krieges-Onerum ehist und wirklich gedenhen möge. So viel des Cammer-Gerichts Unterhaltung belanger, wären Chur-Fürsten und Stände zu ermahnen, daß sie, zu folge des auf jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg gemachten Schlusses, die gefallenen Zieler, so viel möglich, abstaten, wobey jedoch die ruinirte und unvermöglige Stände in gebührender Obacht gehalten und mit beschwerlichen Executionen nicht überleitet werden solten. Da auch der Allerhöchste den verhoffenden Frieden ehisten verleyhe, lasse man sich nicht entgegen seyn, daß mehrgedachtem Cammer-Gericht zwey oder drey Zieler alsobalden erleget werden.

1647.
Mart.

Sachsen-Altenburg erinnerte wegen des paris numeri Deputandorum von beyden Religionen. Worauf noch etliche Intercoluta, die man nicht so eigentlich vernehmen noch vielweniger assequiren können, gefielen, und damit dieser Conclusus aufgegeben wurde.

Daß nun diese XXXV. Session mit denen Protocollis fleißig conferiret und in substantialibus gleichmäßigen vollständigen Inhalts befunden worden, bezeugen hiermit

Christian Werner.
Samuel Ehart.
Eusebius Jäger.

N. II.

Session Publica XXXVII. d. 26. Mart. h. g. Matut.

Oesterreichisches Directorium: P. P. Es habe das Chur-Maynßische Directorium dem Fürstlichen Directorio andeuten und zween Extracta communiciren lassen, des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer Unterhalt betreffend: und würden sich Fürsten und Stände zu erinnern haben, was neulich in puncto des Unterhalts alhier geschlossen worden ic. Dieser Schluß sey denen zu Münster etwas fremd fürkommen, und zwar darum, daß man die Zahlung des Unterhalts noch bis zum erlangenden Friedens-Schluß suspendiren wolle, welches sich aber noch lange verweilen und mittelst das Cammer-Gericht dissolviret werden dürffte ic. Also hätten sie dort dahin geschlossen, daß noch bey dieser Fasten-Messe zu Franckfurth drey Zieler erleget werden solten: Da auch gleich dieselben nicht so bald hergeschaffet werden könnten, wäre kein Bedencken, daß der Einnehmer noch ein 5. oder 6. Wochen über die Zeit daselbst verbleiben und der Zahlung erwarten möchte.

„Müssen er denn die beyde Extracta, so wohl 1.) des Schreibens s. Betreffend „dann, als auch 2.) des Conclusi Lit. C. ad quaestionem des Kayserlichen „Cammer-Gerichts Unterhaltung betreffend ic. verlaß, und zu communiciren „sich erbothen.

Finita lectione.

Sehen derowegen, in was Terminis das Reichs Directorium diese Frage gestellet: Ob man sich nemlich dem Concluso accommodiren; oder aber lieber in die eventualiter gebetene Licentirung des Kayserlichen Cammer-Gerichts verwilligen wolle.

Oesterreich: Vor Augen sey, daß die höchste Noth erfordere, ihnen mit etwas an die Hand zu gehen, damit das Cammer-Gericht nicht dissolviret werde, sondern beystammen bleibe: So sey auch nöthig, daß die alten Subjecta erhalten und nicht licentiret werden: Dann es möchte mit jungen Leuten, so der Sachen, aus Mangel der Erfahrung, nicht genug thun könnten, schwer hergehen: Also schliesse er Oesterreichischen Theils dahin, daß man sich dem Münsterischen Concluso nach Möglichkeit accommodiren solle ic.

Bayern:

1647.
Mart.

Bayern: Sey auffer Zweifel, daß das Kayserliche Cammer-Gericht nicht zu dissolviren, sondern beyammen zu erhalten ic. Weil nun zu Münster in allen dreyen Reichs-Räthen beschloffen worden, daß demselben mit einer ergiebigen Beyhülffe eysentlich an Händen zu gehen: so halte er dafür, Se. Churfürstliche Durchlaucht werden sich dabon nicht separiren, sondern gerne dahin concurriren helfen, damit das Cammer-Gericht gebührend conserviret werde: Zumahlen sie die eventualiter gebetene Licentirung gar nicht gerathen befinden könnten, deswegen man sich nach Möglichkeit angreifen möchte: Wie denn des Cammer-Gerichts Pfeningmeister sich gerne noch etliche Wochen über die Zeit gedulden würde, wenn er nur versichert wäre, die 3. Zieler in 4. 5. oder 6. Wochen nach der Messe zu erheben.

1647.
Mart.

Salzburg: Sie an ihrem Ort hätten neulichst angezeigt, daß Ihre Hochfürstliche Gnaden jedes Jahrs drey Zieler entrichten lassen: Zweifelten benebens nicht, wenn noch etwas weiter an der Regenspurgischen verwilligten Hüffe restire, würden Sie dieselbe gerne vollends abtragen lassen. Wenn denn dadurch dem Regenspurgischen Reichs-Abschied ein Genügen geschehe: so werde auch das Kayserliche Cammer-Gericht damit zu frieden seyn, und ein mehrers nicht begehren.

Magdeburg: Von Seiten Magdeburg hätte er angemercket, welchergestalt zu Münster dahin geschlossen, daß vorige drey Zieler zum Unterhalt des Kayserlichen Cammer-Gerichts angeleget, und bey ihiger Franckfurter Messe richtig gemacht werden solten. Wie nun von Ihre Fürstlichen Durchlaucht er nicht instruiret sey, auf neue Zieler zu votiren oder darin zu willigen, also könne er sich auch vor dißmahl nicht darüber heraus lassen, sondern müsse sein Votum nothwendig suspendiren. Alldieweil aber hergegen noch viel Restanten zurücke wären: hielte er nochmahls dafür, daß zupörderst dieselben, um Einbringung deren zu erinnern und anzumahnen. Denn wenn dieselben nur einklämen, oder etwas darauf abgezahlet würde, so werde es keiner neuen Zieler, vielweniger aber bedürffen, daß das Cammer-Gericht dissolviret werde. Jedoch müste eine solche Moderation darbey vorgehen, daß die Unvermögendten mit beschwerlichen Executionen nicht bedränget, sondern mit ihnen in die Zeit gesehen werde ic.

Würzburg: Conformire sich zwar dem Münsterischen Concluso, wiederhole aber daneben des Herrn Magdeburgischen Erinnerung ic.

Pfalz-Neuburg: Wünschete, daß es mit der Pfalz-Neuburg so beschaffen wäre, daß sie ihres Theils auch etwas mit beytragen könnten, so sey aber Reichs-kündig, daß sie dergestalt ruiniret und zu Grunde verderbet, daß es ganz unmöglich: Sintemahl ja allerseits Armeen daselbst concurrirret und substituirt hätten; Derowegen sie denn ihres Theils nur allein um Verschonung zu bitten.

Frenßingen: Wie Salzburg ic. Ihre Fürstliche Gnaden hätten sieder dem Regenspurgischen Reichstag alles abgestattet, als etwann vom Jahre her; und was noch restire, zweifle er nicht, daß Ihre Fürstliche Gnaden auch gerne erlegen würden ic.

Sachsen-Altenburg: (Herr Dr. Carpzovius) Weil er bey neulichster dreywegen gehaltenen Session nicht gewesen, könne er auch nicht wissen, wohin die Majora oder das Conclusum dasmahl gefallen: Ex communicatione aber des Oesterreichischen Directorii habe er vernommen, welchergestalt zu Münster dahin geschlossen worden, daß noch bey instehender Franckfurter Messe oder bald hernach 3. Zieler entrichtet werden solten. Dieweil nun à parte Sachsen-Altenburg unlängst angeführet, daß Ihre Fürstliche Gnaden gar wenig Termine restirten, zu deren Abstattung man sich auch willig erbothen: so wolte er solch Votum wiederholet haben, und wäre ja die höchste Billigkeit, daß auch die so gar hohen Restanten das Ihrige gleichfals entrichteten, und also dem Kayserlichen Cammer-Gericht unter die Arme griffen ic. Solchergestalt wäre die Dissolution nicht zu befürchten, sondern es würden die Herren Camerales in etwas vergnügt und begütiget, daß es also seines Erachtens neuer Zieler nicht bedürfte, und wolte

1647. Mart. wolte schliesslich um Communication der verlesenen Extracte gebührendes Fleissiges ge- beten haben. 1647. Mart.

Sachsen-Coburg: Wie zu vorn.

Sachsen-Weymar: Es sey neulichst schon angeführet, daß in der Lista der Restanten solche hohe Posten zu finden, daß wenn die nur einkämen, würde denen Herren Cameralen wohl geholffen seyn. Ih. Jh. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. würden schon Verordnung thun, dieselbe gleichgestalt förderlichst abzulegen. Und dieses auch wegen Sachsen-Gottha und Eisenach.

Brandenburg-Culmbach: Conformire sich zuörderst damit, daß die Conservation des Kayserlichen Cammer-Gerichts in alle wege zu befördern, die Separation oder Dissolution aber möglichsten Fleissiges zu verhüten: Ob aber dieses ein Mittel darzu sey, wenn iso drey neue Zieler angeleget und die Restanten zurück gelassen würden, siehe er an, und würde solches denen, die nicht viel oder gar nichts schuldig, schwer fallen, denn können die Restanten nicht eingebracht werden, wie viel weniger würden solche neue Zieler entrichtet werden können? ic. Schliesse also nochmalts wie zu vorn, daß zuörderst die Restanten einzubringen, und halte dafür, wenn diese Fasten-Messe von allen Ständen ein Ziel richtig gemacht und erleget würde, so würde es vor diesem gnuß, und die wenigen Personen des Cammer-Gerichts damit wohl können zufrieden seyn. Beliebte aber dem hochblblichen Directorio von dem Münsterischen Concluso communication zu thun, wolte Ihre Fürstlichen Gnaden er fideliter referiren, und es zu Dero fernern gnädigen Erklärung stellen.

Brandenburg-Dnolzbach: Wie vorhin.

Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel: Hätte auch angehdret und vernommen, wohin die verlesenen Extracta und die Umfrage gegangen. Nun hätte sich das Fürstliche Haus Braunschweig Lüneburg jederzeit erkläret, daß sie auf ihre Restanten etwas anführen wolten, so hätte er auch an seinem Ort den Verlauff fideliter berichtet, nicht zweiffelnd, es werde deswegen gewisse zulängliche Verordnung erfolgen. Das Conclulum wäre etwas zu reichlich, und die Zeit hergegen falle ein wenig zu kurz: Wann aber vorgebrachter massen noch etliche Wochen darüber nachgesehen würden, zweifelse er nicht, Ihre Fürstliche Gnaden werden auf Mittel bedacht seyn, damit zum wenigsten etwas abgestattet werden möge. Welches er dann ungleichen wegen

Braunschweig - Lüneburg - Calenberg wiederholte: massen er sich auch erinnere, daß das vorige Fürstliche Braunschweig - Lüneburg - Zellische Votum (deswegen er zwar sonst keinen Befehl habe) gleichfalls dahin gangen sey.

Württemberg: Gleichwie man a parte Württemberg niemahls gerathen befinden können, das Kayserliche Cammer-Gericht dissolviren zu lassen, also möchte er wünschen, daß es ihres Orts so beschaffen wäre, daß man zu dessen Conservation viel thun und beytragen könnte. Nachdem aber oftangeregter massen Ihre Fürstliche Gnaden bishero kaum den dritten Theil ihrer Landen innen gehabt, darauf jedoch nichts destoweniger der ganze Unterhalt gefordert werden wollen: das übrige wenige auch, so Sie nach haben, also zugerichtet und beschaffen, daß dessen Ruin für Augen stehe: So könnten sie zu denen 3. Zielern nicht verstehen. Wolten aber das Conclulum unterthänig referiren, und würden Ihre Fürstliche Gnaden pro posse gerne das Ihrige thun, aber zu denen 3. Zielern könnten Sie sich nicht obligiren noch über Vermögen und inhabende Lande sich ansetzen lassen; sondern hätten vielmehr hierinnen eine gebührende Moderation zu treffen und Sie mit eynenden Processen zu verschonen ic.

Pfalz-Weidens: Wann die vorgeschlagene 3. Zieler auf die Art, wie Salzburg votiret, nach dem Regenspurgischen Reichs-Abschied verstanden, und auf Masse, wie Magdeburg erinnert, moderiret würden: könne man sich a parte Pfalz-Weidens darmit conformiren. Und weil

Sachsen:

1647.
Mart.

Sachsen-Lauenburg ihm vor diesemahl sein Votum aufgetragen, so wolle er solches auch feinenthalten, convenienti loco & ordine wiederholet haben.

1647.
Mart.

Hessen-Cassel: Hätte zwar keine eigentliche Information und Nachricht, was noch von Seiten Hessen-Cassel dem Kayserlichen Cammer-Gericht restire: es würde aber seines Ermessens entweder nichts oder noch gar wenig seyn. Unterdessen stelle er mit Magdeburg dahin, ob nicht die Restanten zuerst und so lange zur Zahlung und Abtragung anzuhalten, bis sie denen andern, so das Ihrige mehrentheils entrichtet, gleich werden. Wolte es aber Ihrer Fürstlichen Gnaden unterthänig zuschreiben, und zweifeln nicht, woforne Sie etwas schuldig, würden Sie zur Zahlung Verordnung thun.

Hessen-Darmstadt: Weil das Münsterische Conclusum præcise auf 3. Zieler gerichtet; so wolte etwas unfreundlich seyn, daß die Säumigen denen andern, welche das Ihrige nach und nach entrichtet, gleich gehalten werden solten; massen Ihre Fürstliche Gnaden über 4. oder 5. Zieler in allem nicht schuldig seyn würden. Conformire sich derowegen mit Magdeburg, und wäre jeko der Zustand Ihrer Fürstlichen Gnaden Landen bekandt: könnten sich dahero zu 3. Zielern nicht obligiren, hätten solches zu protocolliren; und würden Ihre Fürstliche Gnaden, dafern Sie etwas schuldig, pro posse das Ihrige gerne mit beitragen helfen.

Pommern - Stetin und Wolgast: Wegen Pommern sey der Zustand gleichfalls bekandt, derenhalben er Vota priora wiederholet. Könnte sich demnach zu den 3. Zielern nicht verstehen, sondern nehme es nur ad referendum an: und reservirte im übrigen Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, bendes als Churfürsten zu Brandenburg und dann als Herzogen in Pommern ic. die Nothdurfft.

Anhalt: (per Weymar) Das gesamte Fürstliche Haus Anhalt habe ihm das Votum aufgetragen und befohlen, den elenden Zustand des Landes und wie dasselbe noch gegenwärtig mit Krieges-Bolsch beschweret, zu remonstriren. Wolten gerne hierbey concurriren, dieneil es aber mit ihnen eine solche leidige Bewandniß habe, so lebten Sie der Zuversicht, man würde mit ihnen in Gedult stehen ic. Nichts desto weniger wolle er es ad referendum annehmen ic.

Wetterauische Grafen: Es wolte ihnen auch an Instruktion ermangeln, deswegen sie gleicher gestalt ihr Votum suspendiren müsten, und das um so viel mehr, weil vergangenen Sommer die Wetterau also mitgenommen und zugerichtet worden, daß ihrer viel von ihren gnädigen Herren Principalen nicht die Mittel zu Dero Gräflichen Tafel übrig behalten und davon gebracht. Nichts desto weniger würden sie, außserdem Vermögen nach, das Ihrige gerne thun: hielten aber doch dafür, daß zuorderst die hohen Restanten einzutreiben, und unter denen, welche nichts, viel oder wenig schuldig, ein Unterscheid zu machen: durch deren Erlegung denen jetzigen Herren Cameralen geholfen und des Cammer-Gerichts Dissipation verhütet werden könnte: wie dann unbillig seyn wolte, wann die vorfesslich säumigen Stände denen Willigen gleich gemacht, und ihnen desto säumiger zu seyn, mehr Anlaß gegeben werden solte. In specie müsten sie wegen des Gräflichen Hauses Nassau-Saarbrücken ihr neulichstes wiederholen: da ihnen allerseits aus deme, was damahls angeführet, bekandt sey, welcher gestalt die Herren Cameralen 3000 Fl. so wegen des Gräflichen Hauses Nassau-Saarbrücken bey dem Cammer-Gericht deponiret gewesen, mit Permission und Verwilligung Chur-Mayns, als Reichs-Canslars, aufgehoben und genutet. Und obzwar a parte Nassau-Saarbrücken unterschiedliche Ansuchung geschehen, daß es restituiret, oder ihre zukommende Portion des Cammer-Gerichts Unterhalts daran decourtiret werden möchte: so hätte doch solches nicht geschehen, sondern das Gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken an die gesamten Restanten verwiesen werden wollen. Weil aber solches ganz unbillig, daß sie sich an andere weisen lassen und immittelst das Ihrige noch einseit zu zahlen angestrenget werden solten; so würde wegen hochwohlgedachten Hauses gebethen, ihnen die hülfliche Hand zu bieten, und entweder zu der Restitution des Depo-

Fünftter Theil.

§. I

fici,

1647.
Mart.

siti, oder doch Abführung der restirenden Zieler zu verheiffen, nach deren Abzug sich befinden würde, daß Nassau-Saarbrücken seine Quotam reichlich und überflüssig gezahlet habe.

1647.
Mart.

Fränckische Graffen: Gleichwie die Conservacion des Kayserlichen Cammer-Gerichts höchst billig und nothwendig; Also wäre zu forderst auf diejenigen zu sehen, welche so gar viel restiren, und dieselbe zur Zahlung anzuhalten.

Directorium, pro Concluso: Es wollten Fürsten und Stände des Kayserlichen Cammer-Gerichts, und dessen Glieder Dissolution nicht gerne vernehmen, und deswegen zu ihrem Unterhalt thun, was ein jeder vermöchte: Es sollten aber vorher die hohen Restanten eingebracht und zu angezogenem Bedarff angewendet werden, sonst könnte man sich zu neuen Zielern nicht obligirt erkennen ic.

Postea pro declaratione addebar.

Er hieltte dafür, es wären unter denen zu Münster für gut befundenen 3. Zielen die Restanten darum nicht ausgeschlossen, sondern eben dahin gemeynet, daß ein jeder von seinem Rest, er sey hoch oder niederig, 3. Zieler bezahlen sollte; Demnach, und in diesem Verstande, würde kein neues Ziel über den vorigen Rest abzuführen oder zu erlegen seyn ic.

„Worauf noch etliche Interlocutiones gefielen.

Daß nun diese XXXVII. Session, bey gehaltener fleißiger Conferirung der Protocollen, vollständig und gleichlautend befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner.
Samuel Ebart.
Eusebius Jäger.

§. XVII.

Von dem
Punct derer
Reichs-
Pfandschaff-
ten.

Nachricht von
des Hauses
Brandenburg
Pfandschaff-
ten.

Nachdem der Punct von den Reichs-Pfandschafften vorkam, und über solchen Articul die Evangelici einen Auffas, wie sub N. I. zu ersehen, verfasst hatten; achtete das Fürstliche Haus Brandenburg diensam, von seinen Pfandschafften und deren Beschaffenheit, folgende Nachricht sub N. II. bekandt zu machen. Nicht minder wurde die sub N. III. befindliche

Beleuchtung, daß der Stadt Lintdau, die in Ao. 1628. abgelöste Pfandbare Keln-Hoff-Bogtey, in kraft der tractirenden General-Amnistie oder Restitucion, wiederum einzuräumen sey, von dem berühmten D. Valentin Heidero verfasst und gehdriger Orten distribuiret.

N. I.

Punctus Oppignorationum, wie er in der Evangelischen Auffas verfast.

N. I.
Evangelischer
Auffas puncti
Oppignorationum.

Quod oppignorationes Imperiales attinet, cum in Capitulatione Caesarea dispositum reperitur, quod Electus Romanorum Imperator Electoribus, Principibus ceterisque Statibus Immediatis Imperii ejusmodi oppignorationes confirmare, atque illas in earundem tranquilla et quieta possessione defendere ac manutenero debeat, conventum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum ac Statuum aliter statutum fuerit, observandam esse,